

**D Apothekenrecht**

**D**

**Richtlinie**  
**zur Befreiung von der Aufenthaltspflicht in den**  
**Apothekenbetriebsräumen während der**  
**Notdienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 3 ApBetrO**  
**(Rufbereitschaft)**

Vom 19. Oktober 2022

(Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 7/2022)

Die Landesapothekerkammer Brandenburg ist gemäß § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 27.10.1992 (GVBl. II S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2021 (GVBl. II Nr. 99), zuständig für die Befreiung von Pflichten nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – Ap-BetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 3d des Gesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 938).

Die nachfolgende, durch den Vorstand der Landesapothekerkammer Brandenburg am 19.10.2022 beschlossene Richtlinie bestimmt die Grundsätze, nach denen eine Befreiung erfolgen kann.

Nach § 23 Absatz 3 Apothekenbetriebsordnung können der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung befreit werden, sich während der Notdienstbereitschaft in den Apothekenbetriebsräumen oder deren unmittelbarer Nachbarschaft aufzuhalten. Die Befreiung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Patienten zumutbaren Weise sichergestellt ist.

Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antrag ist genehmigungsfähig, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Während der Notdienstbereitschaft ist die jederzeitige Erreichbarkeit des Diensthabenden sicherzustellen. Diese ist gegeben, wenn er über geeignete nachrichtentechnische Voraussetzungen verfügt, sodass er sofort und unmittelbar nach Herstellung der Verbindung von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus mit dem Patienten in Sprechkontakt treten und dieser bis zum direkten Kontakt mit dem Patienten aufrechterhalten werden kann. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist vor jedem Dienstbereitschaftsbeginn zu prüfen.
- b. Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal zwanzig Minuten nach Betätigung der Nachtdienstglocke durch den Patienten erreicht.

Die Rufbereitschaft muss bei der Landesapothekerkammer Brandenburg unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beantragt werden. Die Prüfung und Bescheidung des Antrages sind gebührenpflichtig.

Die Genehmigung erfolgt personenbezogen (Apothekenleiter). Beim Wechsel des Apothekenleiters muss die Rufbereitschaft neu beantragt werden.

Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder die Grundsätze, nach denen eine Befreiung erfol-

Seite 2

gen kann, in einer diese Richtlinie abändernden oder ersetzenden Richtlinie abweichend bestimmt werden.

Die vorstehende Richtlinie tritt am 19.10.2022 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Ausgefertigt am: 19.10.2022

Jens Dobbert  
(Präsident)

## Arbeitsschutz in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung wurde am 28. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Verordnung trat am 1. Oktober 2022 in Kraft und wird mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft treten.

Die derzeit vorherrschende Omikron Variante BA5 bewirkt – anders als die Infektionswellen in den Vorjahren – bereits während der Sommermonate ein erhöhtes Infektionsgeschehen. Für die anstehende kühle Jahreszeit steht zu erwarten, dass die Infektionszahlen ansteigen.

Daher müssen, wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, im Arbeitsleben erneut Schutzmaßnahmen getroffen werden, um das Infektionsgeschehen beherrschbar zu gestalten. Es geht auch darum, krankheitsbedingte Ausfallzeiten von Beschäftigten zu reduzieren und Belastungen des Gesundheitswesens, der kritischen Infrastrukturen sowie der Wirtschaft zu minimieren.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung enthält die bekanntesten, im Verlauf der Pandemie bewährten Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken ist zu Informationszwecken unter D 10.3.1 abgedruckt sowie ergänzende Regelungen unter D 10.3.2.

**D**

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die Herstellung von Kosmetika<sup>\*)</sup>

Seit Anfang 2010 ist die EU-Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV) als unmittelbar und EU-weit gültige Verordnung für kosmetische Mittel in Kraft.

Die EU-KosmetikV regelt die wesentlichen Anforderungen und Verpflichtungen bei kosmetischen Mitteln. Sie wird ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln.

Weiterhin ist die deutsche Verordnung über kosmetische Mittel (D-KosmetikV) zu beachten, die das regelt, was nicht bereits europaweit einheitlich geregelt ist. Dazu zählt eine Anzeigepflicht für Kosmetikunternehmen, die Verwendung der deutschen Sprache, Kennzeichnung von nicht verpackten kosmetischen Mitteln und die Sanktionierung bei Verstößen, also Strafen und die Bußgelder.

Neben den für alle kosmetische Mittel wichtigen Vorschriften gibt es noch eine Reihe weiterer Normen, die ggf. zu beachten sind und auf der Internetseite des BVL aufgeführt sind.

Gemäß § 3 der deutschen Kosmetik-Verordnung hat, wer kosmetische Mittel herstellt, dies der für die Überwachung zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen anzuzeigen.

Zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Kosmetika in Brandenburg sind die im Folgenden aufgeführten Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte.

<sup>\*)</sup> [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) → Verbraucherprodukte → Für Antragsteller und Unternehmen → Kosmetik

## Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter des Landes Brandenburg

Landkreis kreisfreie Stadt	Anschrift des VLÜA E-Mail-Adresse	Sekretariat a) Telefon b) Telefax	Amtstierarzt
Landkreise			
1. Barnim	Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 <b>16225 Eberswalde</b> veterinaeramt@kvbarnim.de	a) 03334 2141600 b) 03334 2142600	Dr. Mielke
2. Dahme-Spreewald	Amt für Verbraucherschutz u . Landwirtschaft Hauptstraße 51 <b>15907 Lübben</b> veterinaeramt@dahme- spreewald.de	a) 03546 201613/-616 b) 03546 201663	Dr. Guth
3. Elbe-Elster	Amt für Veterinärwesen, Lebens- mittelüberwachung und Land- wirtschaft Nordpromenade 4a <b>04916 Herzberg/Elster</b> veterinaeramt@lkee.de	a) 03535 462681/-80 b) 03535 462687	DVM Schruppf
4. Havelland	Amt für Landwirtschaft, Veteri- när- und LM-Überwachung Goethestraße 59-60 <b>14641 Nauen</b> veterinaeramt@havelland.de guido.schielke@havelland.de	a) 03321 4035509 b) 03321 4035534/-08	FTÄ Wernecke
5. Märkisch Ober- land	Veterinär- und LM-Überwa- chungsamt Puschkinplatz 12/Haus D <b>15306 Seelow</b> veterinaeramt@landkreismol.de	a) 03346 8506901 b) 03346 8506909	Dr. Bötticher
6. Oberhavel	Fachdienst Veterinär- und LM- Überwachung Karl-Marx-Pl. 1 <b>16775 Gransee</b> veterinaeramt@oberhavel.de	a) 03301 6016231/-02 b) 03301 6016249	TÄ Gallitschke
7. Oberspreewald- Lausitz	Veterinär- und LM-Überwa- chungsamt Dubinaweg 1, Haus III <b>01968 Senftenberg</b> veterinaeramt@osl-online.de	a) 03573 8704401/-02 b) 03573 8704410	DVM Wachtel

Landkreis kreisfreie Stadt	Anschrift des VLÜA E-Mail-Adresse	Sekretariat a) Telefon b) Telefax	Amtstierarzt
8. Oder-Spree	Veterinär- und LM-Überwachungsamt Breitscheidstr. 7, <b>15848 Beeskow</b> veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de	a) 03366 351901 b) 03366 351995	DVM Senger
9. Ostprignitz-Ruppin	Amt für Verbraucherschutz u. Landwirtschaft Neustädter Str. 14 <b>16816 Neuruppin</b> veterinaeramt@opr.de	a) 03391 6883901/-900 b) 03391 6883904	DVM Heiland
10. Potsdam-Mittelmark	Fachbereich 3: Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung Sitz: Potsdamer Str. 18 <b>14776 Brandenburg a. d. Havel</b> Postfach 1138, 14806 Bad Belzig FB3@potsdam-mittelmark.de	a) 03328 318540 b) 03381 533 340	Dr. Taugner
11. Prignitz	Geschäftsbereich IV Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz Berliner Straße 49 <b>19348 Perleberg</b> veterinaeramt@lkprignitz.de	a) 03876 713411/-389 b) 03876 713412	Dr. Kramer
12. Spree-Neiße	FB Landwirtschaft/Veterinär- und LM-Überwachung Heinrich-Heine-Str. 1 <b>03149 Forst</b> veterinaeramt@lkspn.de	a) 03562 9861300 b) 03562 98613988/-8388	Dr. Kröber
13. Teltow-Fläming	Veterinär- und LM-Überwachungsamt Am Nutheflief 2 <b>14943 Luckenwalde</b> veterinaeramt@teltow-flaeming.de	a) 03371 6082201 b) 03371 6089040	Dr. Neuling
14. Uckermark	Gesundheits- und Veterinäramt Karl-Marx-Str. 1 <b>17291 Prenzlau</b> vlua@uckermark.de	a) 03984 701139 b) 03984 701939	Dr. Wendlandt

Landkreis kreisfreie Stadt	Anschrift des VLÜA E-Mail-Adresse	Sekretariat a) Telefon b) Telefax	Amtstierarzt
Kreisfr. Städte			
15. Brandenburg	Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Klosterstraße 14 <b>14770 Brandenburg an der Havel</b> veterinaeramt@stadt- brandenburg.de	a) 03381 585360 b) 03381 58 835364	Dr. Große
16. Cottbus	siehe Spree-Neiße		
17. Frankfurt (O)	Amt für öffentliche Ordnung Abt. Veterinär- u. LM-Überwa- chungsamt Goepelstr. 38 <b>15234 Frankfurt (Oder)</b> vet@frankfurtoder.de	a) 0335 5523942 b) 0335 5523998	DVM Schütte
18. Potsdam	Stadtverwaltung Potsdam Arbeitsgruppe Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung Fr.-Ebert-Str. 79/81 (Haus2) <b>14469 Potsdam</b> veterinaerwesen@rathaus.pots- dam.de	a) 0331 2891817 b) 0331 2893139	Dr. Schielke

**E Berufsrecht**

**E**

## Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 16. August 2007

(Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2007),  
geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Meldeordnung der  
Landesapothekerkammer Brandenburg vom 16. Mai 2019  
(Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg 4/2020)

### § 1

(1) Apothekerinnen und Apotheker (im Folgenden Apotheker genannt) im Sinne des § 3 der Bundes-Apothekerordnung, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich zu melden:

- Name, Vorname
- Geburtsname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- jetzige und frühere Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Datum der Approbation bzw. Gültigkeit der Berufserlaubnis
- in- und ausländische akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung (Gebiets- und Bereichsbezeichnung)
- Umfang der beruflichen Tätigkeit (Anzahl der Wochenstunden)
- Beginn bzw. Ende der Tätigkeit
- vorherige oder bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Apothekerkammer
- vorhandener Heilberufausweis (HBA), zugehörige Ausweisnummer, dessen Gültigkeitszeitraum sowie ausstellende Apothekerkammer und Anbieter.

Der Meldung ist neben einer beglaubigten Abschrift der Approbationsurkunde bzw. Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne der Bundes-Apothekerordnung eine Kopie der Weiterbildungsurkunde(n) beizufügen.

(2) Veränderungen, die sich auf Absatz 1 beziehen, sind ebenfalls meldepflichtig.

### § 2

(1) Jeder Apothekenleiter hat innerhalb eines Monats den Beginn oder die Beendigung eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses für Apotheker und Pharmaziepraktikanten mit Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu melden.

(2) Eine Meldepflicht besteht nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis weniger als fünfzehn Kalendertage besteht.

(3) Bei der Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ist der Ausbildungsvertrag der Kammer in dreifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme und Registrierung vorzulegen. Ein Exemplar verbleibt in der Kammer.

Seite 2

(4) Jeder Apothekenleiter hat einmal jährlich den Personalbestand mit Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres der Kammer zu melden. Umfasst die Betriebslaubnis mehrere Apotheken, ist für jede eine gesonderte Meldung abzugeben.

Die Meldung beinhaltet aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen die Anzahl der Beschäftigten, das Geschlecht und den Umfang der Beschäftigungszeit sowie den Namen und Vornamen der pharmazeutisch tätigen Mitarbeiter, die zur Arzneimittelabgabe berechtigt sind.

§ 3

Die Meldungen nach dieser Ordnung sind auf den von der Kammer vorgeschriebenen Formblättern vorzunehmen.

§ 4

Verstöße gegen die Meldeordnung sind Berufspflichtverletzungen und können gemäß § 34 des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

§ 5

(1) Die Meldeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 16. Juni 1993 außer Kraft.

**G Verkehr mit Betäubungsmitteln und  
psychotropen Stoffen**

**G**

## Überregionale Suchtpräventionsfachstellen des Landes Brandenburg

Wesentliche Aufgaben der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen sind

- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Suchtprävention,
- fachlich qualifizierte Beratung und Unterstützung der Partner,
- die Initiierung von Aktionen und Kampagnen zur Suchtprävention.

### Landeskoordinierung Suchtprävention

*Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V.*

Ulli Gröger

Behlertstraße 3A, Haus H1

14467 Potsdam

Telefon: (0331) 581 380 22

[www.suchtpraevention-brb.de](http://www.suchtpraevention-brb.de)

### ÜSPF Nordwestbrandenburg:

**Havelland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz**

*salus klinik Lindow*

Carsten Schroeder

Havelländische Straße 31

14621 Schönwalde

Telefon: 0173 – 635 30 97

[www.salus-kliniken.de](http://www.salus-kliniken.de)

### ÜSPF Nordostbrandenburg:

**Barnim, Frankfurt (Oder), Märkisch-Oberland, Oder-Spree, Uckermark**

*salus klinik Lindow*

Marie Fischbach

Straße nach Gühlen 10

16835 Lindow

Telefon: 0151 – 500 483 01

[www.salus-kliniken.de](http://www.salus-kliniken.de)

Seite 2

**ÜSPF Westbrandenburg:  
Brandenburg an der Havel, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-  
Fläming**

*Chill out e.V.*

Lysander Laubvogel und Michel Bonath  
Friedrich-Engels-Str. 22, Haus 1  
14473 Potsdam  
Telefon: 0331 – 287 91 258  
[www.chillout-pdm.de](http://www.chillout-pdm.de)

**ÜSPF Südbrandenburg  
Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und  
Cottbus**

*Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V.*

Pascal Noack und Katja Seidel  
Beethovenweg 14b  
15907 Lübben  
Telefon: 0173 – 6 27 73 89  
[www.tannenhof.de](http://www.tannenhof.de)